



ÄNDERUNGSANTRAG DES HFV-PRÄSIDIUMS ZUM VERBANDSTAG 2023

Blau, fett und kursiv = neu eingefügt oder geändert

~~Rot und durchgestrichen~~ = gestrichen

[in eckigen Klammern] = nur bei Nichtzustimmung Anträge S-1 und S-2 vom Präsidium

[JUGENDORDNUNG]

§ 1 Zweck

- (1) u n v e r ä n d e r t
- [(2) **Jugendleitungen**, Jugendbetreuer*innen sowie Jugendtrainer*innen sollen ihrem Verein einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entsprechend **§ 23 (4)** der Satzung des HFV vorlegen.]

[§ 2 Organisation

Die Jugendarbeit wird durch den Verbands-Jugendausschuss (VJA) für die männliche Jugend und den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) für die weibliche Jugend geleitet und in Zusammenarbeit mit den **Jugendleitungen** der Vereine gestaltet.]

[§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Junioren im Sinne dieser Ordnung sind **männliche** Jugendliche, die am 31. Dezember eines Spieljahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mädchen im Sinne dieser Ordnung sind **weibliche** Jugendliche, die am 31. Dezember eines Spieljahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) u n v e r ä n d e r t]

[§ 5 **Jugendleitungen**, Mannschaftsverantwortliche

- (1) **Die Jugendleitung** im Sinne dieser Ordnung ist das für die Fußball-Jugendarbeit im Verein verantwortliche Mitglied und sollte dem Vorstand der Fußball-, der Fußball-Jugendabteilung oder / und dem Vorstand des Vereins angehören.
- (2) Die **Mitarbeitenden** der **Jugendleitung** sind die **mannschaftsverantwortlichen Personen**, die Mitglied des Vereins und vom Vereinsvorstand bestätigt sein sollen.]

[§ 6 Betreuung von Jugendlichen]

- (1) – (2) u n v e r ä n d e r t



- [(3) Eine Junioren- oder Mädchenmannschaft und ein Junior oder **ein Mädchen** dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Bei einem **Turnier für Junioren und/oder Mädchen** darf die für die jeweilige Altersklasse in der Turnierordnung vorgeschriebene Höchstspieldauer nicht überschritten werden. Bei Fußball-Veranstaltungen sind die Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Kinder und Jugendlichen einzuhalten.]
- (4) u n v e r ä n d e r t
- (5) Die mannschaftsverantwortliche Person sollte volljährig sein. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung **aller gesetzlichen Vertretungen** zur Übernahme der Tätigkeit erforderlich.
- (6) u n v e r ä n d e r t
- (7) Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken sowie die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind den **mannschaftsverantwortlichen** Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit untersagt.

[§ 7 Erziehungsmaßnahmen

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Die Erziehung zu sportlicher Gesinnung obliegt den **Jugendleitungen** und den mannschaftsverantwortlichen Personen.
Bei Unsportlichkeiten von Jugendlichen sind Maßnahmen in erster Linie vom Verein zu treffen, die bei Bestätigung durch den JRA für den HFV verbindlich sind.
- (3) Der einmalige Feldverweis auf Zeit für die Dauer von 5 Minuten ist in allen Spielen für geringe Vergehen zulässig.
Weigern sich **Junioren und Mädchen** nach Ablauf des kurzfristigen Feldverweises auf Zeit, ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er/sie als des Feldes verwiesen. Schiedsrichter*innen haben dies im Spielbericht zu vermerken.]

§ 9 Aufgaben und Rechte [der spielleitenden Ausschüsse (VJA und AFM)]

[Ihnen obliegen] insbesondere folgende Aufgaben:

- a) – f) u n v e r ä n d e r t
- (g) Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten von Jugendlichen, sofern nicht **das Jugend-Sportgericht** zuständig ist,]
- h) u n v e r ä n d e r t
- ~~i) — Festlegung der Aufgaben und Rechte der Jugend-Fach-Ausschüsse, sofern diese nicht bereits in Satzung und/oder RuVO festgelegt sind.~~



[§ 11 Meldungen

- (1) Für die Teilnahme an Pflichtspielen melden die Vereine bis zu einem vom jeweils zuständigen spielleitenden Ausschuss genannten Termin ihre Mannschaften über den DFBnet Vereinsmeldebogen.

Mit diesen Meldungen müssen auch die zuständigen **Fußball-Jugendleitungen** und **die Abteilungsleitung** für den Mädchenfußball mit genauer Anschrift im Vereinsmeldebogen des DFBnet gemeldet werden.

Personelle Änderungen während des Spieljahres sind unverzüglich im Vereinsmeldebogen des DFBnet einzutragen. Es gilt § 12 (3) SpO.

- (2) – (3) u n v e r ä n d e r t]

§ 12 Vereinszugehörigkeit (§2 DFB-Jugendordnung)

- (1) Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine von den Eltern bzw. **allen gesetzlichen Vertretungen** unterschriebene Beitrittserklärung.
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Der Austritt von Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. **allen gesetzlichen Vertretungen** unterschrieben ist.
- (4) u n v e r ä n d e r t
- (5) **Die Vereine bekennen sich zur Förderung des Schutzes und der Prävention der Kinder und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt (Vernachlässigung, emotionaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt).**

§ 13 Erteilung der **Spielberechtigung** (Erstausstellung)

- (1) Eine **Spielberechtigung** ist vom Verein für sein Mitglied mit allen dafür erforderlichen Unterlagen im elektronischen Verfahren gemäß § 8 a der Spielordnungen zu beantragen.
- (2) Eine **Spielberechtigung**, die nicht im elektronischen Verfahren beantragt werden kann, wird mit den erforderlichen Dokumenten, gemäß § 8 ff. SpO bei der Geschäftsstelle des HFV beantragt.
- (3) Die Erteilung der **Spielberechtigung** richtet sich nach § 4 (1) SpO.

§ 14 **Spielberechtigung** bei Vereinswechsel – Wartefristen (§3 DFB-Jugendordnung)

- [(1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 8 a ~~und 8b~~ SpO, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Junioren und Mädchen dürfen in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine **Spielberechtigung** erteilt werden.]



- (2) Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim HFV eingegangen sind. Gehören Spieler*innen in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Mädchen-Jahrgang an, gilt § 8 ff **SpO**.

Regelungen bei den jüngeren A- bis D-Junioren und jüngeren B- bis D-Mädchen

Die Wartefrist bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden beträgt drei Monate ab dem letzten **Pflichtspiel**, jedoch längstens bis zum Beginn der nächsten Wechselperiode.

Die Wartefrist bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel beträgt sechs Monate vom letzten **Pflichtspiel**.

In Zeiträumen, in denen von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a **HFV**-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

~~Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.~~

Regelungen bei den E- bis G-Junioren und E- bis G-Mädchen

Bei E- bis G-Junioren und den E- bis G-Mädchen erfolgt bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden die Erteilung der **Spielberechtigung** mit dem Tag des Eingangs des Antrages auf **Spielberechtigung**.

Bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden beträgt die Wartefrist drei Monate vom letzten **Pflichtspiel**.

In Zeiträumen, in denen von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a **HFV**-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 3-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 3 Monate betragen darf.

- [(3) Wechselperiode I:

Regelungen bei den jüngeren A- bis G-Junioren und jüngeren B- bis G-Mädchen

Abmeldungen vom Spielbetrieb bis zum 30.6. und Eingang des Antrages auf **Spielberechtigung** bis zum 31.8.

Der HFV erteilt die **Spielberechtigung** für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf **Spielberechtigung**, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Absatz 4 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist.



Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der **Spielberechtigung** zum 1.11., spätestens sechs Monate vom letzten **Pflichtspiel**.

In Zeiträumen, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a HFV-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, gelten folgende Bestimmungen:

Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der **Spielberechtigung** sechs Monate vom letzten **Pflichtspiel**. Die Zeiträume werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.

Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

Sind Spieler*innen Vertragsspieler*innen, gelten die §§ 11 ff **SpO**.

Nimmt ein Spieler/eine Spielerin noch an ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines/ihrer Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb, **nach** Beendigung des Wettbewerbes bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm/ihr hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

Ausgenommen von dieser Regelung in Absatz 3 sind Junioren* und Mädchen* der Altersklassen E bis G.

Die Erteilung der **Spielberechtigung** erfolgt ab dem Tag des Eingangs des Antrages auf Erteilung der **Spielberechtigung** beim HFV (auch bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel), frühestens ab dem 1.7..]

- [(4) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel ist durch Zahlung einer Entschädigung der jüngeren A-Junioren bis zur älteren D-Junioren und der B- bis D-Mädchen möglich.

Bei Abmeldung vom Spielbetrieb von **Junioren und Mädchen** zum 30.6. und Eingang des Antrages bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung nachstehend festgelegter Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die **Spielberechtigung** erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1.Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres sowie die Altersklasse **des Spielers/der Spielerin**, der **er/sie** im neuen Spieljahr angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim HFV eingegangen sind. Gehören Spieler*innen im neuen Spieljahr dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Mädchen-Jahrgang an, gilt § 8 ff **SpO**.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei **Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren/Spielerinnen der älteren D-Mädchen bis zu den jüngeren B-Mädchen** nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F-, und E-Junioren/-Mädchen werden nicht berücksichtigt), in welchem die Spieler*innen dem abgegebenen Verein angehört haben.



Für A-Junioren/B-Mädchen des älteren Jahrgangs gilt § 8ff **SpO**.
Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €
2. Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	125,00 €
Regionalliga	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
Verbands-/Oberliga	750,00 €	400,00 €	50,00 €
Landesliga	500,00 €	300,00 €	50,00 €
Bezirksliga	400,00 €	200,00 €	50,00 €
Kreisliga	300,00 €	150,00 €	50,00 €
Kreisklasse	200,00 €	100,00 €	25,00 €
Kreisklasse B	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Mädchen Spielklasse	Grundbetrag B-Mädchen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Mädchen	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 €	300,00 €	150,00 €
2. Frauen-Bundesliga	350,00 €	200,00 €	100,00 €
Regional-/Oberliga	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Landesliga und darunter	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der nachstehend abgedruckten Tabelle zu Grunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung von leistungsstarken Spieler*innen durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige spielleitende Ausschuss einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

Abweichend von dieser Regelung werden bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft, aber weiteren Herren- oder Frauenmannschaften, im Ligaspielbetrieb die Entschädigungen, nach der nachfolgend höchsten im Spielbetrieb befindlichen Mannschaft berechnet. Diese Mannschaft wird für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung als erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft angesehen.

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

Der abgebende Verein ist verpflichtet, nach der Zahlung der Ausbildungsentschädigung die Zustimmung zum Vereinswechsel zu erteilen.

Wird die Zustimmung zum Vereinswechsel durch den abgebenden Verein trotz Zahlung der Ausbildungsentschädigung in der festgelegten Höhe nicht erklärt,



wird die Spielberechtigung nach Vorlage des Zahlungsnachweises durch den HFV erteilt.]

- (5) Wechselperiode II
Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf **Spielberechtigung** bis zum 31.01.

~~Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich.~~

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die **Spielberechtigung** für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf **Spielberechtigung**, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, beträgt die Wartefrist bei A- bis D-Junioren und B- bis D-Mädchen 6 Monate vom letzten **Pflichtspiel** und bei E- bis G-Junioren und E- und G-Mädchen 3 Monate vom letzten **Pflichtspiel**.

In Zeiträumen, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a ~~HFV~~-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6- bzw. 3-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 bzw. 3 Monate betragen darf.

- (6) u n v e r ä n d e r t

§ 15 Strafbestimmungen

Für Junioren und Mädchen gilt § 11 b **SpO** entsprechend.

§ 16 Wegfall der Wartefristen

Die Wartefristen entfallen:

- a) in Fällen gemäß § 9 **SpO** mit der Abänderung bei **Absatz** 2 g), dass bei den
- jüngeren A-Junioren bis D-Junioren und B- bis D-Mädchen die Frist ab dem letzten **Pflichtspiel** sechs Monate und
 - bei den E- bis G-Junioren und den E-bis G-Mädchen die Frist drei Monate beträgt.

In Zeiträumen, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a ~~HFV~~-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6- bzw. 3-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 bzw. 3 Monate betragen darf.

- b) – e) u n v e r ä n d e r t



§ 17 Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

[In Zeiträumen, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a **HFV**-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung einer Wartefrist nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.]

- (1) [Der HFV darf die **Spielberechtigung** grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers/**der Spielerin** schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.
Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn]
 - a) ein Junior/**Mädchen** nachweislich 6 Monate **in einem Pflichtspiel** nicht gespielt hat,
 - b) – c) **u n v e r ä n d e r t**
 - d) ein Junior/**Mädchen** der Altersklasse E-Junioren/-Mädchen und jünger zum Spieljahresende wechselt.
Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen als nach § 14 **JO** höchstens zulässig sind.]

[In Zeiträumen, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a **HFV**-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung einer Wartefrist nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.]

- (2) **u n v e r ä n d e r t**
- [(3) Liegt dem HFV der **Spielpass** mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor oder sind vom abgebenden Verein die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. der **DFB-Spielordnung** in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und **diese Jugendordnung** dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der HFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.]
- (4) Ist gegen einen Junior/**ein Mädchen** ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er/sie ein solches zu erwarten, so unterliegt er/sie insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Junior/**Mädchen** durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist.
- (5) **u n v e r ä n d e r t**
- (6) Für den internationalen Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.



Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern/**Berufsspielerinnen** zwischen **Vereinen** im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen ein Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Anhang 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern/Spielerinnen, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern/Spielerinnen und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

Für die Erteilung der **Spielberechtigung** gilt § 21 der DFB-Spielordnung in Verbindung mit § 3 ff der DFB-Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen sowie den Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind.

§ 18 Erteilung eines Zweitspielrechts

- (1) Spieler*innen kann unter folgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr ein Zweitspielrecht erteilt werden:

- [1. Es ist ein begründeter Online-Antrag (Antragsformular des HFV ist verpflichtend zu nutzen) zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. **alle gesetzlichen Vertretungen des Spielers/der Spielerin** und der jeweils zuständige spielleitende Ausschuss zustimmen. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedersverbandsübergreifend ermöglicht.

Ein Zweitspielrecht darf nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31.01. des jeweiligen Spieljahres beim HFV eingeht.

Hinsichtlich der Verkürzung der Wartefrist gemäß **§ 16 JO** sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

Bei landesverbandsübergreifenden Anträgen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn die beiden zuständigen Ausschüsse der Landesverbände ebenfalls zustimmen. Die Zustimmung des abgebenden Landesverbandes, der das Erstspielrecht besitzt, muss ebenfalls in schriftlicher Form vorliegen.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht **eines Spielers/einer Spielerin.**]

2. Die Erteilung des Zweitspielrechts ist nur möglich für
- einen Spieler/eine Spielerin, dessen/deren** Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
 - einen Spieler/eine Spielerin, dessen/deren** Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler*innen verfügt (Überhangspieler*in); wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, **verliert der Spieler/die Spielerin** in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse. Die Landesverbände können die Anzahl der Zweitspielrechte je



Altersklasse beim abgebenden bzw. aufnehmenden Verein beschränken.

- c) **einen Spieler/eine Spielerin** mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern).
- d) **eine Spielerin, deren** Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Junioren- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen oder
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Junioren- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen.
- e) **eine Spielerin**, deren Verein keine Mädchenmannschaften ihrer Altersklasse im Spielbetrieb **hat**, für einen anderen Verein, der eine Mädchenmannschaft ihrer Altersklasse im Spielbetrieb hat.

(3) – (6) u n v e r ä n d e r t

[(7) Für den Wechsel **eines Spielers/einer Spielerin** mit Zweitspielrecht gelten die Wechselbestimmungen nach §§ 14 ff ~~der HFV-~~JO.]

(8) u n v e r ä n d e r t

§ 19 **Gastspielberechtigung**

Auf Antrag der betroffenen Vereine können in Freundschaftsspielen Gastspieler*innen eingesetzt werden.

Eine schriftliche Zustimmungserklärung des abstellenden Vereins muss dem antragstellenden Verein vorliegen.

Bei **Spielern/Spielerinnen** anderer Mitgliedsverbände der FIFA muss die Genehmigung des Nationalverbandes zusätzlich vorliegen.

§ 20 **Nachweis der Spielberechtigung (§ 4 DFB-Jugendordnung)**

(1) u n v e r ä n d e r t

- (2) Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild:
Die Identität **eines Spielers/einer Spielerin** soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

(3) u n v e r ä n d e r t

- (4) Nach Beantragung der Spielberechtigung ist ein Passbild Online in das DFBnet bei der entsprechenden Spielberechtigung von den jeweiligen **Spielern/Spielerinnen** zu hinterlegen. Das Passbild ist spätestens alle drei Jahre zu aktualisieren.

[(5) **Der Jugendleitung** bzw. der mannschaftsverantwortlichen Person steht das Recht zu, in die Spielerberechtigungen der am Spiel beteiligten Spieler*innen des Spielgegners Einsicht zu nehmen.]

- (6) Bis zum Ende der Halbzeitpause können die **mannschaftsverantwortlichen Personen** bei **dem*der** Schiedsrichter*in berechnigte Zweifel am Bestehen an



einer Spielberechtigung mitteilen. **Der*die** Schiedsrichter*in ist auf diesen Hinweis hin verpflichtet, die Spielberechtigung mittels Gesichtskontrolle / Spielpass zu überprüfen. Die **mannschaftsverantwortlichen Personen** sind verpflichtet, **dem*der** Schiedsrichter*in die notwendige Unterstützung zu leisten.

Hat bei dieser Kontrolle einer der **kontrollierenden Personen** Zweifel an der Spielberechtigung **eines Spielers/einer Spielerin**, so hat **der*die** Schiedsrichter*in das im Spielbericht zu vermerken. Weiterhin hat **der*die** Schiedsrichter*in die Pflicht, zu notieren, welche Spielberechtigungen bzw. Passbilder nicht gültig sind.

Zudem sind die Spieler*innen der A- bis D-Junioren sowie B- bis D-Mädchen bei fehlenden Spielberechtigungen/Passbildern verpflichtet, auf einem Ersatzdokument eigenhändig ihren Namen und ihre Geburtsdaten niederzuschreiben. **Eine fehlende** Spielberechtigung oder **ein** ungültiges Passbild berechtigen nicht zum Ausschluss von **Spielern/Spielerinnen** vom Spiel.

§ 21 Altersklasseneinteilung (§ 5 DFB-Jugendordnung)

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Es wird in folgenden Altersklassen gespielt:

A-Junioren eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U19/U18)

B-Junioren und B-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U17/U16)

C-Junioren und C-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U15/U14)

D-Junioren und D-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U13/U12)

E-Junioren und E-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U11/U10)

F-Junioren und F-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U9/U8)

G-Junioren und G-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U7/U6)



Vor Vollendung des 5. Lebensjahres wird keine **Spielberechtigung** erteilt.

(3) – (4) u n v e r ä n d e r t

[(5) Der zuständige spielleitende Ausschuss kann auf Antrag des Vereins einzelnen Mädchen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.

Aus Gründen der Talentförderung ist die Erteilung einer **Spielberechtigung** für U18- und U 19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft sowie für U 20-Spielerinnen für eine A-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die **Spielberechtigung** ist auf Antrag zu erteilen, wenn **die verantwortliche Verbandssportlehrkraft** und **der*die** zuständige DFB-Trainer*in zustimmen.

Soweit im eigenen Verein für U-18 und U 19-Spielerinnen* keine leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer A-Junioren- oder B-Juniorenmannschaft sowie U-20 Spielerinnen* in einer A-Juniorenmannschaft gegeben **ist**, kann der spielleitende Ausschuss nach vorheriger Zustimmung des AFM für eine solche Spielerin* aus Gründen der Talentförderung ein Zweitspielrecht für eine entsprechende leistungsgerechte Juniorenmannschaft (Oberliga oder Landesliga) erteilen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach § 21 (5) Satz 2 und 3 ~~der~~ JO vorliegen. Das Zweitspielrecht wird nur für die im Antrag konkret bezeichnete Juniorenmannschaft des Vereins und nicht für andere Juniorenmannschaften der gleichen Altersklasse im Verein erteilt.]

(6) – (8) u n v e r ä n d e r t

§ 22 Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

a) – b) u n v e r ä n d e r t

c) Mädchen* und Junioren* des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.

A-Junioren und B-Mädchen des Jugendfördervereins können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Herrenmannschaft bzw. die Frauenmannschaft ihres Stammvereins erteilt werden.

d) Auf dem Spielpass bzw. in die **Spielberechtigung** im DFBnet Pass Online ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem **der*die** Spieler*in angehört.

e) – f) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t



- (4) Insgesamt 15 A- bis C-Junioren oder 15 B- oder C-Mädchen eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Junioren- bzw. Mädchenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 8 Nr. 3.2.3 **SpO**.
- (5) u n v e r ä n d e r t

§ 23 Spielgemeinschaften

- [(1) Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugend- und Mädchenspielbetriebs beitragen, indem sie zusätzlichen **Spielern/Spielerinnen** die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.]
- (2) [Der HFV kann Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit einer oder zwei Mannschaften in einer Altersklasse für eine Saison zum Jugendspielbetrieb zulassen:]
- a) – b) u n v e r ä n d e r t
- c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens **einen Spieler/eine Spielerin** aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
- (3) – (8) u n v e r ä n d e r t
- [(9) Eine Spielgemeinschaft zum Zweck der Leistungsförderung wird in Bezug auf § **23** JO beiden Vereinen angerechnet.]
- (10) u n v e r ä n d e r t

§ 24 Pilotprojekte

[Zur Flexibilisierung des Spielbetriebs **können die spielleitenden Ausschüsse in ihrem jeweiligen Zustimmungsbereich in Abstimmung mit dem für die Durchführung des Spielbetriebes zuständigen spielleitenden Ausschuss** Pilotprojekte beschließen.

Hierbei kann **festgelegt werden;**

- 1 a)** - festgelegt werden, dass U 19-Spieler als Herrenspieler gelten oder dass U 20- und U 21-Spieler auch als Junioren spielberechtigt sein können,
- 1 b)** - **festgelegt werden, dass U 18- und U 19-Spielerinnen auch als A-Juniorinnen bei den A- und B-Junioren spielberechtigt sein können;**
- [2)** eine von der **HFV**-Jugendordnung abweichende Altersklasseneinteilung mit folgender Maßgabe vorgenommen werden:
- Unterhalb des Bereichs der U 15-Junioren darf sich eine Altersklasse aus höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U 15-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U 18-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens vier aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen.]



Etwaige Pilotprojekte sind **ggf. näher in den Durchführungsbestimmungen zu regeln. Sie sind** vor ihrer Durchführung dem DFB-Jugendausschuss anzuzeigen. **Pilotprojekte nach Absatz 1 b) sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen.**

Pilotprojekte sollen eine Laufzeit von höchstens 48 Monaten haben. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Jugendausschusses **bzw. des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Pilotprojekte **nach Absatz 1 a)** sind nur auf der untersten Spielklassenebene **des HFV** zulässig. **Pilotprojekte nach Absatz 1 b) sind nur auf Ebene des HFV bis zur Junioren-Oberliga zulässig.**

§ 26 Spielklassen

(1) – (2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) Für **die** Altersklassen gemäß **Absatz 2** können darüber hinaus weitere Leistungsstaffeln eingerichtet werden.

(4) – (5) **u n v e r ä n d e r t**

~~(6) — Jeder Verein kann pro Jahrgang (A-Junioren, B-Junioren C-Junioren und D-Junioren) nur mit je einer Mannschaft im Leistungsbereich in den Staffeln Bundesliga bis Kreisliga vertreten sein.~~

(6) **u n v e r ä n d e r t**

§ 26 a Auswechseln von **Spielern/Spielerinnen**

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Die mannschaftsverantwortlichen Personen sind verpflichtet, eingesetzte Auswechselspieler*innen nach Freigabe des Online-Spielberichts durch **den*die** Schiedsrichter*in zu prüfen oder nach Spielschluss im Spielbericht vermerken zu lassen.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

[§ 27 Freigabe für andere Altersklassen

Freigaben für jüngere Altersklassen bzw. Jahrgänge **gemäß § 21 JO** können auf Antrag des Vereins durch den spielleitenden Ausschuss erteilt werden:

- wegen eines Handicaps in begründeten Ausnahmefällen, gemäß den Regelungen in den Durchführungsbestimmungen,
- für einzelne Mädchen für eine Juniorenmannschaft,
- auf Einteilung einer Mädchenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse.]

§ 28 Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften (§ 6 **DFB-Jugendordnung**)

(1) **Junioren/Mädchen** dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen gelten die



Junioren/Mädchen als nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen (vgl. § 28 (10) SpO).

Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft.

Gegen die **Junioren/Mädchen** können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.

[(2)

- a) A-Junioren des älteren Jahrganges und solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herren-LK-Mannschaften ihres Vereins uneingeschränkt spielberechtigt.

Die **Spielberechtigung** für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer **Spielberechtigung** für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die **Spielberechtigung** für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der **Oberliga Hamburg** angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des HFV angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Mädchen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung (25 Kilometer Umkreis Luftlinie Vereinssitz), kann in Einzelfällen durch den Verbands-Jugendausschuss oder bei Mädchen der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine **Spielberechtigung** für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

~~Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine **Spielberechtigung** für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine



Lizenzmannschaft, so kann B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die **Spielberechtigung** auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der **Oberliga Hamburg** angehört.

B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine **Spielberechtigung** für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft erteilt werden.

~~Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~

Gehört ein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach der DFB-Jugendordnung und der DFB-Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der HFV bzw. NFV über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Durch die Erteilung von **Spielberechtigungen** für Herrenspiele soll der Spielbetrieb von A-Juniorenmannschaften nicht gefährdet werden

Wegen des Einsatzes von Juniorenspielern in Herrenmannschaften können Juniorenspiele nicht abgesetzt werden.

Die **Spielberechtigung** wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- aa) **u n v e r ä n d e r t**
- ab) Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung **aller gesetzlichen Vertretungen** und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, **soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.**
- ac) **u n v e r ä n d e r t**

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. ~~Für die Lizenzliga-Mannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~

Der Antrag gemäß **Absatz 2 a) aa)** ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.



- b) B-Mädchen des älteren Jahrgangs kann eine **Spielberechtigung** für alle Frauenmannschaften (**einschließlich Sonderklasse**) ihres Vereins erteilt werden.

Die **Spielberechtigung** für Mädchenmannschaften bleibt daneben bestehen. **Absatz 5** gilt entsprechend.

Wegen des Einsatzes von freigeholten B-Mädchen in einer Frauenmannschaft können Mädchenspiele nicht abgesetzt werden.

Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine **Spielberechtigung** für B-Mädchen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben und wenn der*die zuständige DFB-Trainer*in der Spielrechtserteilung zustimmt.

Die **Spielberechtigung** wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- ba) u n v e r ä n d e r t
- bb) Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung **aller gesetzlichen Vertretungen** und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.]
- (3) **Junioren/Mädchen** mit einer **Spielberechtigung** nach **Absatz 2** werden für sportrechtliche Vergehen, deren/**dessen** sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorgan bestraft.
- (4) **Junioren/Mädchen**, denen die **Spielberechtigung** für Herren-bzw. Frauen-Mannschaften nach **Absatz 2** erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die **Junioren-/Mädchenmannschaften** ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der **Junioren/Mädchen**.
- (5) Wegen des Einsatzes von **Junioren/Mädchen** mit einer **Spielberechtigung** nach Absatz 2 in der Herren-bzw. Frauen-Mannschaft seines/ihres Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines/ihres Vereins darf kein **Junioren-/Mädchenspiel** dieses Vereins abgesetzt werden.
- (6) u n v e r ä n d e r t



- (7) Bei einer Abstellung von freigegebenen **Spielern/Spielerinnen** zu Junioren- oder Mädchen-Auswahlspielen und -lehrgängen werden Herrenspiele oder Frauenspiele nicht abgesetzt.

§ 29 Festspielen

- (1) Spieler*innen sind an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt.
Ausnahmen bilden hier Fußball und Futsal. In beiden Bereichen ist **der*die** Spieler*in für je eine Mannschaft pro Kalendertag spielberechtigt.
- (2) – (5) u n v e r ä n d e r t
- (6) Hat sich ein*e Spieler*in in einer Mannschaft festgespielt und soll in eine niedrigere Mannschaft als dieser wechseln, muss **der*die** Spieler*in zwei Meisterschaftsspiele der niedrigeren Mannschaft aussetzen (abwarten), ohne zwischenzeitlich in einer höheren Mannschaft zu spielen.
- (7) Es können **entgegen Absatz 2** jedoch höchstens drei Spieler*innen einer Mannschaft (bei Kleinfeldmannschaften zwei) in einer höheren Mannschaft einer Altersklasse eingesetzt werden, die sich unter den **Absätzen 3 bis 6** für niedrigere Mannschaften einer Altersklasse festgespielt haben.
- (8) Es können entgegen **Absatz 2** höchstens drei Spieler*innen (bei Kleinfeldmannschaften zwei) in einer anderen Altersklasse eingesetzt werden, die bereits in einer niedrigeren oder höheren Altersklasse innerhalb der letzten vier Meisterschaftsspiele zweimal zum Einsatz gekommen sind.
Für freigeholte B-Mädchen bei Einsatz in Frauenmannschaften gilt diese Regelung nicht.
- (9) Werden Spieler*innen in einer höheren Altersklasse eingesetzt, weil in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit mangels Meldung besteht, können entgegen Absatz 2 nur max. 3 dieser Spieler*innen, (bei Kleinfeldmannschaften max. zwei Spieler*innen) die in der höheren Mannschaft der höheren Altersklasse eingesetzt worden sind, in dem nächsten Meisterschaftsspiel einer niedrigeren Mannschaft dieser Altersklasse eingesetzt werden.**
- (10)** Von den **Spielerinnen**, die sich in einer Junioren- oder Mädchenmannschaft festgespielt haben und in einer gleichhohen Mannschaft derselben Altersklasse zum Einsatz kommen sollen (z. B. von der 1.D-Junioren in die 1.D-Mädchen) dürfen höchstens drei Spielerinnen (bei Kleinfeldmannschaften zwei) eingesetzt werden.
- (11)** u n v e r ä n d e r t

§ 30 Pflichtspiele

Als Pflichtspiele für Fußball, Futsal, Beachsoccer, eFootball im Sinne der Jugendordnung gelten:

- a) Meisterschaftsspiele,



- b) Pokalspiele (nicht hinsichtlich der **Spielberechtigung** bzw. Wartefristen),
- c) Spiele der Hallenmeisterschaft,
- d) Wiederholungsspiele,
- e) Entscheidungsspiele,
- f.) Relegationsspiele /-runden,
- g) fortführende Spiele auf HFV-, NFV- und DFB-Ebene,
- h) Auswahlspiele des HFV, NFV und DFB,
- i) Spieltage im Kinderfußball (E- bis G-Bereich).**

Im Übrigen gilt sinngemäß § 18 **SpO**.

§ 31 Spielplan

Ergänzend zu § 19 **SpO** sind im Junioren- und Mädchenbereich in begründeten Ausnahmefällen auch Absetzungen von Pflichtspielen - soweit es sich nicht um Spiele der Ober-, Verbands-, Landes- und Bezirksligen mit Aufstieg handelt - möglich:

- a) bei Klassenreisen von vier oder mehr **Spielern/Spielerinnen** einer Mannschaft, die durch Namen, Vornamen, Angaben der Schule und Klasse nachgewiesen werden.
Eine schriftliche Bescheinigung der Schule ist erforderlich.
- b) **u n v e r ä n d e r t**

Die Absetzung muss 5 Wochen vor dem Spiel beantragt werden. Wenn Spielansetzungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, ist der Rahmentermin kalender maßgebend.

§ 34 DFB- und HFV-Auswahlspiele

- (1) Auswahlmaßnahmen werden im Einvernehmen zwischen dem spielleitenden Ausschuss und **der Verbandssportlehrkraft** angesetzt, soweit nicht der DFB oder der **NFV** dafür zuständig ist.
- (2) –(3) **u n v e r ä n d e r t**
- (4) Zu Auswahlmaßnahmen berufene Spieler*innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung des HFV vorliegt, an zwei dem Spieltag vorausgehenden Tagen in anderen Spielen nicht spielberechtigt.

Die Teilnahme der insoweit nicht spielberechtigten Spieler*innen an einem Pflichtspiel des Vereins kann eine Umwertung gem. § 28 **(10) SpO** nach sich ziehen.

- (5) –(6) **u n v e r ä n d e r t**



§ 36 Spielwertungen in besonderen Fällen

Ergänzend zu § 28 **SpO** gilt für den Junioren- und Mädchenbereich:

- a) Anstelle der in den Absätzen 4, 5 und 8 bestimmten Mindestanzahl von sieben **Spielern/Spielerinnen** gilt bei
- bei 9er- und 8er-Mannschaften eine Mindestanzahl von sechs **Spielern/Spielerinnen**,
 - bei 7er-Mannschaften eine Mindestanzahl von fünf **Spielern/Spielerinnen**,
 - bei 6er-Mannschaften eine Mindestanzahl von vier **Spielern/Spielerinnen**,
 - bei 5er-Mannschaften eine Mindestanzahl von vier **Spielern/Spielerinnen**,
 - bei 4er-Mannschaften eine Mindestanzahl von drei **Spielern/Spielerinnen**,
 - bei 3er-Mannschaften eine Mindestanzahl von zwei **Spielern/Spielerinnen**,
 - bei 2er-Mannschaften eine Mindestanzahl von zwei **Spielern/Spielerinnen**.
- b) Ergänzend zu § 28 **(6) SpO** können Juniorenmannschaften von der Ober- bis zur Bezirksliga mit Aufstieg und Mannschaften der Mädchen-Oberligen nicht auf die Austragung von Meisterschaftsspielen verzichten.

Treten Mannschaften von der Ober- bis zur Kreisliga schuldhaft nicht zum Spielbetrieb an, wird nicht nur die Spielwertung nach § 28 **(6) SpO** vorgenommen, sondern der Verein verliert durch Entscheidung des zuständigen spielleitenden Ausschusses als Rechtsorgan die Möglichkeit des direkten Aufstiegs bzw. die Möglichkeit, an der Aufstiegsrunde teilzunehmen.

- c) u n v e r ä n d e r t

§ 37 Unzulässiger Einsatz von **Spielern/Spielerinnen**

- (1) Der verschuldete Einsatz nicht spielberechtigter Spieler*innen wird nach § 28 **(10)** in Verbindung mit **(12) und (13) SpO** geahndet.
- [(2) Nicht spielberechtigt sind Spieler*innen, die für den Verein keine gültige **Spielberechtigung** haben sowie Spieler*innen, die nach den vorstehenden Bestimmungen der Jugendordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Spielordnung ausdrücklich für bestimmte Spiele nicht spielberechtigt sind, z.B. § 23 **(4)**, § 25, § 26 **(1) JO**, bei Sperren und Vorsperren (§ 35 SpO), innerhalb der Wartefristen bei Vereinswechseln (**§§** 14, 17 JO, § 8 SpO).

Als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler*innen zählen auch Verstöße gegen § 27 **(1) JO** (Spielen älterer Spieler*innen in jüngeren Altersklassen) und § 29 JO (Spielen in der Spielpause nach Festspielen).]